



Kantonsratsbeschluss

betreffend Objektkredit für Planung und Bau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch)

Bericht und Antrag der Kommission für Hochbauten
vom 5. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum eingangs genannten Kantonsratsbeschluss. Diesen haben wir zusammen mit anderen Geschäften im Rahmen einer ganztägigen Sitzung beraten. Baudirektor Heinz Tännler, Kantonsbaumeister Herbert Staub und sein Stellvertreter Urs Kamber sowie Donat Knecht, Leiter des kantonalen Sozialamtes, standen für Erläuterungen zur Verfügung. Das Protokoll führte Christa Hegglin, Obfelden.

1. Ausgangslage

Wir rufen in Erinnerung, dass Asylsuchende im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens von den Empfangsstellen in die ihnen zugewiesenen Kantone weiterreisen. Dabei sollen sich die Kantone über die Verteilung verständigen. Der Entscheid über ein Asylgesuch soll spätestens innert 3 Monaten nach der Gesuchstellung erfolgen (Art. 26, 27 und 37 Asylgesetz vom 26. Juni 1998; SR 142.31). Der Bundesrat hat für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone einen Schlüssel festgelegt. Danach muss der Kanton Zug 1,4 % der in Empfangsstellen oder in schweizerischen Flughäfen registrierten Asylsuchenden aufnehmen (Art. 21 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999; SR 142.311).

Im langfristigen Vergleich über 10 Jahre schwankte im Kanton Zug die Anzahl Asylsuchender zwischen etwa 1'100 und 500 Personen, mit einem Mittelwert von rund 600 Personen; im letzten Jahr waren es 610 Personen. Für ihre Unterbringung sorgen sowohl die Einwohnergemeinden als auch der Kanton nach § 12^{bis} Abs. 3 Sozialhilfegesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4, gemäss Änderung vom 29. Januar 2009). Einerseits sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, andererseits gilt dies nur soweit, als die Personen nicht in bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können.

Der Regierungsrat versteht die nicht sehr klare Regelung so, dass mehr kantonseigene Unterkünfte, mehr Kollektivunterkünfte und eine bessere Verteilung auf die Einwohnergemeinden anzustreben sind. Er geht weiterhin von der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden aus. In naher Zukunft rechnet der Kanton mit einer Zunahme der Asylsuchenden um 65 Personen, womit gegen 700 Personen im ganzen Kanton unterzubringen wären. Dafür reichen die Plätze nicht aus. Heute sind es bloss 617 Plätze, davon - ohne die 87 in der Durchgangsstation in Steinhausen - die meisten in privaten Liegenschaften. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht zur Kreditvorlage die Ausgangslage und vor allem den Engpass bei den Unterkünften klar und nachvollziehbar aufgezeigt. Er legt dar, dass der Kanton den Anteil der kantonseigenen Unterkünfte nach Möglichkeit von zurzeit 40 % auf über 50 % steigern will, um eine so genannte Grundkapazität sicherzustellen. Dieses Ziel ist richtig. Ebenso richtig ist jedoch auch die Verpflichtung der Einwohnergemeinden, gemäss § 12^{bis} Abs. 3 SHG in Absprache mit dem Kanton eigene Unterkünfte für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen oder solche miet-

weise zu beschaffen. Dass einzelne Einwohnergemeinden dabei noch keinen Erfolg vorweisen können, ist zu beanstanden. Das Engagement jener Gemeinde, welche unterdurchschnittlich Plätze zur Verfügung stellen, ist einzufordern. Für die Einwohnergemeinde Risch kann festgestellt werden, dass sie gut mit den kantonalen Behörden zusammengearbeitet hat. Sie hat den Kanton bei der Standortwahl unterstützt und ihm auch aufgezeigt, wieweit die Akzeptanz in der Bevölkerung gehen würde. Wir haben mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die Information der betroffenen Bevölkerung geklappt hat und dass der Kanton mit der Bevölkerung der doch eher kleinen Siedlung Holzhäusern und den Behörden von Risch eine Einigung erzielen konnte. Die neue Unterkunft für 20 Asylsuchende passt. (Anmerkung: eine Bestätigung dafür zeigt sich im Umstand, dass auf die Ausschreibung hin keine Einsprache erfolgt ist).

Baulich handelt es sich um einen einfachen, aus vorgefertigten Zellen bestehenden Elementbau, allerdings im Minergie-Standard gemäss Ziffer 6 Bst. a des regierungsrätlichen Grundsatzbeschlusses vom 29. Januar 2008 "Energie im Kanton Zug, Leitbild, Leitsätze, Massnahmen", wonach der Kanton auf neue Gebäudetechnik mit Minergie als Mindeststandard setzt. Das Grundstück in der Nähe des Kreisels Holzhäusern, GS Nr. 792, misst 1'496 m² und gehört seit acht Jahren dem Kanton. Asylsuchende haben schon bisher in einem baufälligen Gebäude dort gewohnt. Die Neuinvestition von 1,935 Mio. Franken setzt sich zusammen aus den Baukosten von 1,175 Mio. Franken und den Landkosten von rund Fr. 760'000.--, da bisheriges Finanzvermögen zum Buchwert ins Verwaltungsvermögen zu übertragen ist.

Die Baudirektion rechnet damit, während der Referendumsfrist für den beantragten Kreditbeschluss die Submission für die Bauarbeiten durchführen zu können, worauf - ein reibungsloses Baubewilligungsverfahren (Ablauf der Einsprachefrist: 24. März 2010) vorausgesetzt - der Baubeginn im Herbst 2010 und der Bezug der Unterkunft im Frühling 2011 erfolgen könnte.

2. Beratung über Eintreten und Detailberatung der Vorlage

Unsere Kommission erachtet den Bedarf für diese Asylunterkunft als ausgewiesen. Der erste Vorentwurf für das Projekt sah eine Unterkunft für rund 50 Personen vor. Auf Wunsch der Gemeinde und der betroffenen Siedlung wurde die Unterkunft auf 20 Plätze redimensioniert, wobei die Einwohnergemeinde Risch ihren Willen bekundet hat, selber ein weiteres Gebäude für weitere 20 Personen in einem anderen Ortsteil bereitzustellen. Die Kommission dankt den Gemeindebehörden für diese Bereitschaft und erwartet eine erfolgreiche Umsetzung.

Unsere Kommission hat sich nach kurzer Diskussion mit 13 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen für Eintreten auf die Vorlage ausgesprochen. Fragen gab es zu baulichen Einzelheiten, wie beispielsweise ob ein Aufenthaltsraum geplant sei. Das ist nicht der Fall, weil die Asylsuchenden tagsüber an ihren Arbeitsstellen sind, soweit man ihnen eine Arbeit vermitteln kann. Die Unterkunft ist nur am Abend voll belegt. Dann stehen den Asylsuchenden Doppelzimmer von 14 m² Fläche zur Verfügung. Der niedrige Elementbau nutzt das Land nicht vollständig aus. Die Wohn-Arbeitszone mit 40 % Anteil für Arbeiten und 60 % für Wohnen liesse eine grössere Unterkunft zu, die jedoch – wie bereits ausgeführt – aktuell mit Rücksicht auf die Anwohnenden nicht realisierbar ist. Wenn sich die Akzeptanz grundlegend ändern würde, wäre ein Erweiterungsbau mit spiegelverkehrtem, identischem Grundriss möglich.

In der Detailberatung wurde festgehalten, dass in § 1 Abs. 1 des Kreditbeschlusses statt von Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen von einem begrifflich anderen Vorgang gesprochen werden müsste. In § 13 Abs. 5 Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006 (BGS 611.1) ist die Rede von Überträgen. Die Frage betrifft jedoch ein Kernthema der Staatswirt-

schaftskommission. Wir überlassen es deshalb der Stawiko zu entscheiden, ob diese redaktionelle Änderung vorgenommen werden soll.

Die Kommission hat mit 13 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltung der Vorlage Nr. 1895.2 - 13305, zugestimmt.

3. Zusammenfassung und Antrag

Die Kommission stellt fest:

1. Der Auftrag, Unterkünfte für Asylsuchende zur Verfügung zu stellen, ist vom Bundesrecht vorgegeben. Der Bedarf ist ausgewiesen.
2. Die vorgeschlagene Lösung ist einfach, zweckmässig und kostengünstig.
3. Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und gemeindlichen Behörden hat gut funktioniert und verdient unsere Anerkennung. Sie ist den bisher in dieser Frage säu-migen Gemeinden zur Nachahmung zu empfehlen.

Die Kommission für Hochbauten beantragt Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1895.2 - 13305, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Bau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch) einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 5. März 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Hochbauten

Der Präsident: Eusebius Spescha